

XIII 207/1 1871.

Das Eigenthumsrecht

der Stadt Riga an der Rigaschen Stadtweide.

Eine Entgegnung

auf die Schrift des Herrn Dr. S. Hildebrand

„Worauf beruht und welcher Art ist das Recht der Gilden an der
rigaschen Stadtweide“

von

Dr. S. G ü r g e n s.



Riga,

Druck von Alexander Stahl, große Mönchenstraße № 11/13.

1879.

ESTICA

4932.

Das Eigenthumsrecht

der Stadt Riga an der Rigaschen Stadtweide.

Eine Entgegnung

auf die Schrift des Herrn Dr. S. Hildebrand

„Worauf beruht und welcher Art ist das Recht der Gilden an der
rigischen Stadtweide“

von

Dr. S. Gürgens.

Ac. 49, 447.



Riga,

Druck von Alexander Stahl, große Mönchenstraße № 11/13.

1879.

Das Verordnungsrecht

des Reichs in der Provinz Ostpreußen

in der Provinz Ostpreußen

ausgegeben am 7. August 1879.

Von der Censur erlaubt. Riga, 7. August 1879.

„Worum besteht die Freiheit der Wissenschaften in der Provinz Ostpreußen?“

von

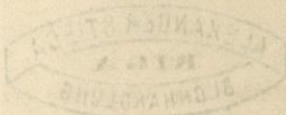
Dr. A. G. G. G.

Dr. A. G. G. G.

8. St.

1008

1008



1008

Dr. A. G. G. G.

1008

Die vor mehr als einem Jahrzehnt zum Gegenstand eines bisher noch nicht beendeten Processes zwischen dem Rigaschen Rath und den beiden Gilden gewordene Streitfrage, ob die Rigasche Stadtweide Eigenthum der Stadt oder der Gilden sei, ist von Neuem zu einer brennenden geworden, seitdem die Russische Städteordnung bei uns eingeführt und mit ihr der neuen Communalverwaltung die Aufgabe zugefallen ist, dasjenige Vermögen, welches als Eigenthum der Stadt zu erachten ist, von den alten Verwaltungsorganen zu übernehmen.

Herr Dr. G. Hildebrand hat sich der Aufgabe unterzogen, in einem in Schnafenburg's litho- und typographischer Anstalt in Riga 1879 gedruckten Gutachten unter dem Titel „Worauf beruht und welcher Art ist das Recht der Gilden an der Rigischen Stadtweide?“ das nicht leicht zugängliche und zerstreut liegende rechtshistorische Material, welches für diese Frage entscheidend ist, zu sammeln, zu sichten und auf seine juristische Beweiskraft für die eine und die andere Seite der Alternative zu prüfen.

Indem wir uns zu der Beurtheilung dieser Arbeit anschicken, halten wir es für nothwendig, uns das Verhältniß zu vergegenwärtigen, welches nach der durch die Russische Städteordnung zum Theil verdrängten alten Verfassung zwischen den Gilden und der Stadt bestand. Wir erinnern uns des in's Gewicht fallenden Unterschiedes zwischen der Stadt (Stadtgemeinde) d. h. der staatlich organisirten städtischen Einwohnerschaft einerseits und den an der Verwaltung der Stadt theilhabenden drei Ständen: dem Rath, der zugleich auch Stadtoberkeit war, und den Körperschaften der großen und der kleinen Gilde, welche beiden letzteren zusammen die Bürgergemeinde (die Gemeinde der Vollbürger) bildeten, andererseits. Die Stadtgemeinde wurde repräsentirt d. h. politisch vertreten und verwaltet von den genannten drei Ständen (Rath, große Gilde und kleine Gilde), fiel mit diesen aber ebensowenig zusammen, als gegenwärtig nach der Russischen Städteordnung die Stadtgemeinde mit der Wählerversammlung oder etwa nach constitutionellem Staatsrecht das

Volk mit den zum Parlamente wählenden Wahlkörpern identisch ist. Jeder der drei Stände hatte auch privatrechtlich volles Corporationsrecht und daher sein eigenes Vermögen, das er selbst verwaltete. Die Verwaltung des Stadtvermögens stand regelmäßig aber dem Rath unter Betheiligung der beiden Mitstände zu.

Das Resultat, zu dem Herr Dr. Hildebrand in seiner angezogenen Schrift gelangt ist, spricht er am Schluß seiner Abhandlung in folgenden vier Sätzen aus:

1) Ein Recht der Gilden auf die Weide läßt sich aus dem Privilegium des Ordensmeisters Eberhard von Monheim von 1330 August 16 nicht folgern.

2) Dasselbe stützt sich vielmehr auf den Vertrag der Gilden mit dem Rathe von 1551 August 7.

3) Es umfaßt rechenchaftslose Verwaltung, sowie uneingeschränkte Nutzung der Weide — und hierauf haben die Gilden auch noch heutzutage Anspruch;

4) Das Recht ist im 17. Jahrhundert als Nutzungseigenthum, im 18. als volles Eigenthum aufgefaßt und auch vom Rathe als solches anerkannt worden.

Zu diesen vier Sätzen fügen wir noch einen fünften hinzu, der, wenngleich er vom Verfasser nicht ausdrücklich unter den Hauptergebnissen seiner Forschung aufgezählt wird, doch immerhin mit allem Nachdruck von ihm in Behauptung gestellt wird und an Wichtigkeit den anderen nicht nachstehen dürfte. Er geht dahin, daß an der den Gilden als Corporationen gehörenden Weide die Stadtbewohner wohlerworbene Nutzungsrechte haben, die gewissermaßen als Servitut auf ihr ruhen und von den Gilden ohne Zustimmung der Berechtigten nicht aufgehoben werden können (S. 12 und 22).

Wir glauben die Arbeit des Herrn Verfassers kurz dahin charakterisiren zu können, daß sie, soweit sie das historische Material sammelt und sichtet und den Sinn der Beweisthümer feststellt, ohne ihn juristisch zu construiren, eine durchaus gelungene ist und ihren Zweck, die Bildung eines selbstständigen Urtheils in dieser Streitfrage einem Jeden, den sie interessirt, zu ermöglichen, vollständig erreicht hat, daß sie dagegen, wo sie in das Gebiet der Rechtswissenschaft hinübergreifend juristische Conclusionen enthält, das Richtige nicht getroffen hat.

Der ersten These des Herrn Verfassers, sowie dem mit ihr verbundenen Satz, daß die Stadtweide einen integrirenden Theil der Stadtmark gebildet und bis zum Jahre 1551 als unbestrittenes Eigenthum der Stadt in der Verwaltung des Rathes (beziehungsweise eines Gliedes

des Rathes, des Tegeleherrn) gestanden hat, stimmen wir uneingeschränkt zu und erblicken wir in der Beweisführung, die sich auf sie bezieht, nächst der Sammlung und Zusammenstellung des die ganze Streitfrage betreffenden Materials überhaupt ein großes, zugleich aber auch das größte Verdienst der Abhandlung. Die Vertreter der Meinung, daß das Eigenthum der Stadtweide den Gilden zustehe, hatten bisher in dem Privilegium des Ordensmeisters Eberhard von Monheim den wichtigsten Beweisgrund für ihre Ansicht gesehen. Da dasselbe unter einer Reihe von Zugeständnissen, die es den „Bürgern“ Riga's machte, in Betreff der Weide die Bestimmung enthielt, „daß sie Niemand gemeinsam sein solle, außer denen, welchen sie von Alters zugestanden hätte,“ so glaubte man aus ihm folgern zu können — indem man in den Bürgern die Gilden erblickte — daß es den Gilden das Eigenthumsrecht an der Weide verlieh. Dr. Gildebrand weist nun die vollständige Unhaltbarkeit dieser Ansicht nach, indem er zeigt, einerseits, daß die Gilden damals noch gar nicht den Charakter einer politischen an der Leistung des städtischen Gemeinwesens theilhabenden Corporation gehabt haben, sondern lediglich erst noch religiöse und gesellige Zwecke verfolgten, mithin ihnen auch nicht die mancherlei Zugeständnisse politischer Art, die das in Rede stehende Privilegium zum Gegenstande hatte, gegolten haben konnten, und andererseits, daß aus einer Reihe von Urkunden sowohl früherer als auch späterer Zeit, in deren Zusammenhang das Privilegium des gen. Ordensmeisters nur gedeutet werden könne, unwiderleglich hervorgehe, daß die Weide zur Stadtmark gehörte und die Nutzung derselben allen Einwohnern der Stadt überhaupt, sowohl den Bürgern als den Fremden, als auch den Angehörigen des Ordens zustand (Entscheidung des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena, vom 15. März 1225, abgedruckt im livl. Urkundenbuch I, Nr. 78; Sühnebrief vom 30. März 1330, abgedruckt ebendasselbst II, Nr. 741 u. a.).

Seine zweite These, wonach das Rechtsverhältniß der Gilden zur Weide auf einem Vertrage derselben mit dem Rathe vom 7. August 1551 beruhen soll, stützt der Verfasser nicht auf ein „urkundliches Zeugniß“, sondern auf einen „ausführlichen und glaubwürdigen Bericht“ eines an ihm theilhabenden Zeitgenossen, des Bürgers großer Gilde Hans Hagemann, welche Aufzeichnung er im Archiv der großen Gilde, Abtheilung 2, Convolut 389, in einer Copie aus dem 16. Jahrhundert aufgefunden hat. Nach diesem Bericht war der Vorgang, der zu jenem Vertrage führte, folgender: Im Jahre 1550 einigten sich in Folge davon, daß unter der Verwaltung des Tegeleherrn „de wende schyr verdorween und thom morasze geworden war“ der Rath und die Gilden dahin, daß

Letztere die Vorstreckung der erforderlichen Mittel übernahmen, und ihnen dafür eine Mitbetheiligung an der Verwaltung der Weide und namentlich die Ueberwachung der auszuführenden Arbeiten durch vier aus beiden Gilden zu ernennende Aelteste und Bürger zugestanden wurde. Als im Jahre 1551 jedoch die Bürger in der Befürchtung, daß bei fortdauernder Mitbetheiligung des Rath's an der Verwaltung die alten Uebelstände wieder hervortreten und sie nicht zu ihren Auslagen kommen würden, mit dem von ihnen zugesagten Vorschusse zurückhielten, kam es zwischen den Vertretern der Gilden einerseits und dem Tegelherrn Nicolaus Poithus und dem von ihm zugezogenen Rathmann Heinrich Hake andererseits zu einer neuen Vereinbarung, welche am 7. August 1551 in der Accisebude abgeschlossen wurde. Diese Uebereinkunft übertrug nun auf die Aeltermänner beider Gilden für die Zukunft folgende Befugnisse: die Weidebediensteten anzustellen, sowie zu entlassen, ferner die Marken für die auf die Weide zu treibenden Pferde und Rühe auszugeben und drittens das Weidegeld zu erheben, zum Besten der Weide zu verwalten und davon zugleich den Bürgern, die von ihnen und nicht vom Tegelherrn ihre Auslagen zurückfordern wollten, letztere zu erstatten. Daß der Rath diese Uebereinkunft nachträglich ratihabirt hat, folgert der Verfasser aus zwei ebenfalls aus jener Zeit herrührenden Aufzeichnungen, die sich in dem Buch der Aeltermänner vorfinden, in welchen ausgesprochen ist, daß die Abtretung der Weide an die Gilden Seitens des Rath's erfolgt war.

Es fragt sich, welche Beweiskraft wir der obigen Bericht enthaltenden Urkunde beimessen können? Die Antwort auf diese Frage wird unseres Erachtens verschieden ausfallen, je nach dem man sich auf den Standpunkt der in unserem Civilproceß herrschenden formalen Beweisstheorie oder auf den von der Geschichtschreibung stets eingehaltenen und offenbar auch vom Verfasser eingenommenen Standpunkt der freien Beweiswürdigung stellt. Vom ersten Standpunkt aus muß der Urkunde, die sich als eine unbeglaubigte Copie eines außergerichtlichen unbeeidigten Zeugnißes Seitens einer in der Sache nicht einmal uninteressirten Person darstellt, jede Beweiskraft abgesprochen werden, da nach den Grundsätzen der formalen Beweisstheorie erstens eine unbeglaubigte Copie nicht die geringste Gewähr für die Uebereinstimmung derselben mit dem Original in sich trägt, zweitens ein Zeugniß, um beweiskräftig zu sein, gerichtlich und eidlich abgelegt sein muß, und drittens das Zeugniß einer an der Sache mitinteressirten Person, weil man von einer solchen eine vollständig unbefangene von jeder Parteinahme entfernte Sachdarstellung in der Regel nicht erwarten kann, als verdächtig gilt.

Vom zweiten Standpunkt dagegen wird man sich sagen müssen, daß einerseits, da es an jedem Grunde und Anhaltspunkt fehlt, der annehmen ließe, daß der Copist nicht wirklich nur den Inhalt eines ihm vorliegenden Originals wiedergegeben hätte, die vorliegende Copie die Existenz eines ihr entsprechenden Original-Berichts sehr wahrscheinlich macht, und daß andererseits dem Bericht selbst, da er augenscheinlich ohne jeden anderen Zweck abgefaßt ist, als das Erlebte einfach zu erzählen und da dem Vorgang, wie er ihn berichtet, die innere Wahrscheinlichkeit nicht fehlt, die Glaubwürdigkeit im Allgemeinen nicht abzuspochen ist. Freilich nur im Allgemeinen, denn eine vollständige Genauigkeit und Präcision wird man seiner Darstellung ebensowenig als vollständige Unbefangenheit und Objectivität beimessen können, da die genaue und präcise Wiedergabe des Sinnes eines Vertrages, wenn man nicht nach einer schriftlichen Aufzeichnung, sondern, wie es wohl im vorliegenden Falle stattgefunden hat, nach dem Gedächtniß berichtet, ebenso schwierig ist, als für eine an einem Streit selbst theilhaftig gewesenen Person, bei dem Berichte über denselben vollständige Objectivität zu bewahren.

Wir gelangen demnach in Bezug auf die zweite These des Herrn Verfassers zu dem Resultat, daß für das Hervorgehen des Rechtsverhältnisses der Gilden zu der Weide aus dem oben dargelegten Vertrage vom 7. August 1551 eine juristische Gewißheit nach den Regeln der formalen Beweistheorie nicht besteht, wohl aber für diese These derjenige Grad der Wahrscheinlichkeit erbracht ist, der nach der gewöhnlichen Verfahrungsweise als genügend angesehen wird, um eine Ueberzeugung zu begründen, wobei aber noch die Einschränkung zu machen ist, daß der Inhalt des Vertrages, wie ihn der vorliegende Bericht schildert, weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch auf besondere Präcision machen kann.

In der dritten und vierten These liegt der Schwerpunkt des juristischen Theils der Arbeit und hier fordert sie den vollen Widerspruch heraus.

Nach dem Verfasser umfaßt das Recht der Gilden auf die Weide rechenchaftslose Verwaltung sowie uneingeschränkte Nutzung derselben, welches Recht im 17. Jahrhundert als Nutzungseigenthum, im 18. als volles Eigenthum aufgefaßt und auch vom Rathe als solches anerkannt worden sein soll, und auf rechenchaftslose Verwaltung sowie uneingeschränkte Nutzung der Weide sollen die Gilden auch noch heute Anspruch haben.

Der Herr Verfasser läßt es hier unausgesprochen, worin er selbst für das Recht der Verwaltung und Nutzung, welches er den Gilden zuspricht, den inneren Rechtsgrund sieht. Er beschränkt sich darauf, zu erklären, wie seiner Meinung nach die Gilden und der Rath das Rechtsverhältniß construirt haben. Und doch hängt die Entscheidung der Frage, welche als der wesentlichste Zweck seiner Abhandlung zu betrachten ist und welche allein vom practischen Interesse ist, ob nämlich die Gilden auch heute noch ein Recht haben, die Verwaltung und Nutzung der Weide zu behalten, gerade von der Vorfrage ab, auf welchen inneren Rechtsgrund ihr Verwaltungsrecht und Nutzungsrecht zurückzuführen ist?

An einer anderen Stelle tritt der Herr Verfasser mit seiner eigenen Ansicht über diesen Rechtsgrund zwar hervor, doch geschieht es in einer Weise, die zu erkennen giebt, daß er seiner Sache selbst nicht ganz sicher ist. Wir können in dieser Beziehung von ihm folgende Aussprüche registriren:

„Vielleicht ist dem Rathe das Recht verblieben, im Fall unterschiedener Mißverwaltung und Deteriorirung die Administration der Weide den Gilden wieder zu entziehen“ (S. 12).

„Suchen wir den Inhalt des Vertrages vom Jahre 1551 rechtlich zu fassen, so erhellt zunächst, daß die Weide den Gilden nicht allein zur Verwaltung übergeben sein kann; die ihnen eingeräumte uneingeschränkte Disposition zu eigenem Nutzen und ohne Rechenschaftsablegung schließt diese Deutung aus. Vielmehr hat der Rath alle ihm an der Weide zustehenden, aus dem Eigenthum der Stadt an derselben abzuleitenden Rechte damals an die Gilden übertragen. Das Eigenthum an der Weide ist dabei wohl der Stadt als solcher, das gewissermaßen als Servitut auf derselben ruhende Weiderecht aller Bürger diesen auch fernerhin verblieben.“

„In späterer Zeit hat man ihr Recht als Nutzungseigenthum, das der Stadt als solcher auch weiterhin zustehende als Obereigenthum aufgefaßt. Die Zulässigkeit jener Begriffe vorausgesetzt, finden sich allerdings alle Bedingungen, um sie auf diesen Fall anzuwenden.“

Nach diesen Aussprüchen neigt der Verfasser, ohne jedoch sich bestimmt auch für sie zu entscheiden, am Meisten der Auffassung zu, daß hier ein getheiltes Eigenthum vorliege, von dem das Obereigenthum der Stadt, das Nutzungseigenthum den Gilden zustehende und daß, was den Inhalt dieses auf die Gilden von der Stadt übertragenen Nutzungseigenthums anbetrifft, es „alle Rechte“ umfasse, welche aus dem

Eigenthum der Stadt an der Weide überhaupt ableitbar wären, mithin nach Annahme des Verfassers offenbar auch das Veräußerungsrecht.

Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung läßt sich aber schon a priori d. h. bevor man noch die historischen Grundlagen, auf welche er sie stützt, prüft, darthun.

Der Begriff des getheilten Eigenthums ist ebenso wie der des Eigenthums selbst ein rein privatrechtlicher. Die Kriterien für ihn sind mithin dem Privatrecht zu entnehmen. Nach diesem enthält aber das Obereigenthum, während dem Nutzungseigenthümer die vollen Befugnisse des Besizes, des Gebrauchs und des Fruchtgenusses der Sache, sowie das Recht, dieselbe gegenüber Eigenthumsverletzungen zu vindiciren, zustehen, regelmäßig das Recht der Zustimmung zu Veräußerungen, ferner das Recht auf gewisse Leistungen (Grundzins, Erbpachtzins, Grundrente *rc.*) und endlich, wenn das Immobil nicht auf innerwährende Zeiten zum Nutzungseigenthum bestimmt ist, die Befugniß, im Falle des Erlöschens des Rechts des Nutzungseigenthümers, die Sache wieder an sich zu ziehen (Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, 2. Auflage, § 82; Provinzialrecht der Ostseegouvernements Art. 947, 951, 1324, 1327, 4131, 4149). Bisweilen kommt dann zu den Befugnissen des Obereigenthümers noch die hinzu, den Nutzungseigenthümer wegen gewisser seinerseitiger Rechtsverletzungen, z. B. wegen Deteriorirung des Grundstücks, Säumigkeit in der Grundzinszahlung *rc.* zu vertreiben, und das Grundstück zu seinem fortan ungetheilten Eigenthum wieder einzuziehen (*jus expulsiōis*. S. z. E. Provinzialrecht, Theil 3, Art. 4150).

Wäre nun wirklich das Rechtsverhältniß der Stadt und resp. der Gilden ein getheiltes Eigenthum (Ober- und resp. Nutzungseigenthum), so müßte mithin, als die Weide in den Besiz der Gilden überging, mindestens das eine oder das andere der oben aufgezählten im Obereigenthum liegenden Rechte bei der Stadt, resp. bei dem Rathe als deren Vertreter zurückgeblieben sein. Daß solches geschehen sei, das hat aber der Verfasser zu beweisen nicht einmal versucht. Im Gegentheil verneint er solches selbst, wenn auch nicht direct, so doch indirect. Denn einmal ist nach seiner dem erwähnten Berichte Hagemann entnommenen Darstellung der Entstehungsgeschichte des Rechts der Gilden kein Raum für die Annahme, daß irgend welcher Grundzins oder eine anderweitige dauernde Leistung als Entgelt für die Uebertragung der Weide auf die Gilden Seitens des Rathes vorbehalten worden, zweitens behauptet er ausdrücklich, daß „ein Termin für die Rückgabe der Weide an den Rath in keiner Weise in Aussicht genommen worden“, sondern

die Abtretung vielmehr eine „definitive“ sein sollte (S. 11), so daß seiner Annahme nach an das für den Fall eines terminirten Nutzungseigenthums rechtlich bestehende Rückfallsrecht unter den Paciscenten schwerlich gedacht sein kann, drittens ist in seiner Behauptung, daß den Gilden alle Rechte des Eigenthümers abgetreten worden, auch die enthalten, daß sie auch ohne Genehmigung Seitens des Raths die Weide, beziehungsweise Theile derselben veräußern konnten — was sie in der That in so fern auch stets gethan haben, als sie fortwährend Theile des Weidengrundes (ohne Genehmigung des Raths) in Grundzins vergaben; viertens endlich hat zwar auf den ersten Blick das von ihm (indefß auch nur) als möglich hingestellte Reservatrecht des Raths, im Falle von Deteriorirungen den Gilden die Administration der Weide wieder zu entziehen, zwar eine gewisse Aehnlichkeit mit dem bisweilen dem Obereigenthümer zustehenden obenbezeichneten Expulsionsrecht, aber bei näherer Betrachtung ist es doch von diesem wesentlich unterschieden, da während das dem Obereigenthümer zustehende Rückfallsrecht den Rückfall des Nutzungseigenthums an ihn bedeutet, hier lediglich vom Rückfall der Administration die Rede ist.

In der That, es wäre ein nicht zu lösendes Räthsel, was den Rath veranlassen konnte, wenn er „alle“ aus dem Eigenthum fließenden Befugnisse auf die Gilden übertragen wollte, wenn es ihm fern lag, sich eine Grundrente oder eine andere Leistung, welche auf dem abgetretenen Grunde zu seinen Gunsten haften blieb, vorzubehalten, wenn er ebensowenig beabsichtigte, die neuen Acquirenten hinsichtlich der Weiterveräußerung des Erworbenen zu beschränken, wenn er bei der damaligen historischen Anschauung schwerlich auch an die Auflösung der Gilden und an ein dadurch etwa für die Stadt wirksam werdendes Rückfallsrecht denken konnte, und wenn er endlich für den Fall von Deteriorirungen höchstens auch nur an den Rückfall der Administration, nicht aber an den des vollen Eigenthums gedacht hätte, was den Rath in solchem Falle noch hätte veranlassen können, sich das Obereigenthum an der Weide vorzubehalten. Das Obereigenthum als privatrechtlicher Begriff mußte ihm in solchem Falle vollständig inhaltleer erscheinen und ist die Annahme, daß er bei der Uebertragung der Weide auf die Gilden sich dasselbe dennoch vorbehalten hätte, daher widersinnig.

Aber noch ein zweiter ebenso gewichtiger Grund spricht a priori gegen die Annahme des Verfassers. Da ein Aequivalent der Rath sich für die Abtretung von den Gilden nicht ausbedang, weder in einer einmaligen Zahlung, noch in einer wiederkehrenden Leistung, und da ferner die Uebertragung eines Nutzungseigenthums wo sie, wie es in

casu geschehen sein soll, — unbeschränkt geschieht, den vollen ökonomischen Werth des Gegenstandes auf den Nutzungseigenthümer überträgt, so ist es unzweifelhaft, daß die Annahme des Verfassers dahin führt, daß der Rath die Weide den Gilden in der vollen Bedeutung des Wortes „geschenkt“ hätte. Der Herr Verfasser sucht nun zwar diese Consequenz, die er sich selbst nicht verhehlen kann, dadurch abzuschwächen, daß er auf die Geringfügigkeit des Ertrages der Weide einerseits und die Größe ihrer Unterhaltungskosten andererseits sowie auf den schlechten Zustand derselben, der damals gerade bedeutende Reparaturen und mit diesen die Aufnahme von erheblichen Anleihen nothwendig machte, hinweist, doch verfährt dieser Hinweis offenbar wenig, da die unentgeltliche Abtretung eines selbst große Verwaltungs- und Remontekosten verursachenden Grundstücks immerhin ein Geschenk bleibt.

Diese mit der Ansicht des Herrn Verfassers nothwendig verbundene Consequenz, daß der Rath die der Stadt gehörige Weide den Gilden geschenkt hätte, macht dieselbe aber gleichfalls zu einer unmöglichen.

Einer von den drei mit der Stadtverwaltung betrauten Ständen, der zugleich als Stadtoberkeit selbst das Recht zu vertreten und zu wahren und Rechtswidrigkeiten zu unterdrücken und zu strafen hat, käme mit seinen Mitständen überein, einen Bestandtheil des Stadtvermögens und zwar gerade einen bedeutenden Theil der Stadtmark selbst, dem Eigenthum der Stadt fortan zu entziehen und als Geschenk seinen beiden Mitständen zu deren Privateigenthum zu übergeben, und zwar nicht etwa weil die Beschenkten sich um das Vaterland verdient gemacht und die Stadt dadurch Veranlassung hätte, sich ihnen dankbar zu erweisen, sondern weil der schenkende Stand das betreffende Eigenthumsobject der Stadt bisher schlecht verwaltet hätte, von den beschenkten Mitständen aber eine bessere Verwaltung desselben zu erwarten wäre! Eine solche That, die ebenso rechts- als vernunftwidrig wäre, fände schwerlich weder in der Provinzialgeschichte, noch in der allgemeinen Geschichte eine Analogie.

Drittens endlich spricht von vornherein gegen das Eigenthum (sei es Nutzungs-, sei es volles Eigenthum) der Gilden der Umstand, daß sie keine Urkunde aufzuweisen haben, durch welche es ihnen verbrieft wäre. Wäre es aber denkbar, daß sie, wenn sie in der That durch jenen Vertrag von 1551 Eigenthum an der Weide erworben hätten, zum Beweise dieses so wichtigen Rechts sich nicht eine Uebertragungs-urkunde darüber verschafft und solche nicht für alle Zeiten aufbewahrt hätten.

Es wird zugegeben werden müssen, der Herr Verfasser müßte, um trotz der ungeheuren inneren Unwahrscheinlichkeit, welche Obigem

nach dem dem Rechtsverhältnisse der Gilden an der Weide von ihm supponirten Rechtsgrunde innewohnen würde, seine Ansicht aufrecht erhalten zu können, die allerbündigsten Nachweise für dieselbe beibringen. Dieses ist ihm aber, wie wir glauben, nicht im Entferntesten gelungen. Unseres Erachtens wird seine Ansicht aus den von ihm herangezogenen historischen Zeugnissen und Urkunden nicht einmal entfernt unterstützt, geschweige denn bündigst bewiesen, sondern sprechen die Rechtsquellen vielmehr für einen ganz anderen dem qu. Rechtsverhältniß innewohnenden Rechtsgrund, der zugleich die volle innere Wahrscheinlichkeit für sich hat: nämlich dafür, daß es sich bei der Uebertragung der Weide an die Gilden überhaupt gar nicht um einen Act des Civilrechts gehandelt habe, durch welchen den Gilden irgend ein Privatrecht an der Weide habe erworben werden sollen, sondern in ihm ein Act des öffentlichen Rechts zu finden sei, durch den der Rath im Verein mit seinen beiden Mitständen auf autonomem Wege die Verwaltung der Stadtweide neu organisirt habe, indem er die Administration derselben, die bisher von ihm und beziehungsweise von einem seiner Glieder, dem Tegelherrn, geführt worden, nunmehr den beiden gleich ihm zu den Organen der Stadtverwaltung gehörenden Gilden, beziehungsweise deren beiden Aeltermännern, übertragen habe.

Prüfen wir nun im Einzelnen die vom Verfasser herangezogenen Quellen. Eine große Anzahl derselben ist so weit entfernt davon, sich für die Ansicht des Herrn Verfassers verwerthen zu lassen, daß sie vielmehr strict die Richtigkeit unserer Ansicht nachweist. Als solche Beweisthümer zählen wir folgende auf:

1) Die Hauptquelle selbst — der Bericht des Bürgers Hans Hagemann: In ihm findet sich nichts, was auf eine Uebertragung eines Eigenthumsrechts (des vollen oder des Nuß-Eigenthums) auf die Gilden hindeutet. Die Worte und die juristischen Wendungen, durch welche Eigenthumsübertragungen eingeleitet und formulirt werden, sind aber jedermann so geläufig, bieten, sobald die Absicht dazu vorhanden ist, sich so sehr von selbst dar, daß es ganz unerklärlich wäre, daß, wenn eine Eigenthumsübertragung wirklich beabsichtigt wäre, der Bericht nicht wenigstens eine darauf bezügliche Wendung enthielte. Dagegen findet sich unsere Rechtsauffassung fast in jeder Zeile des Berichts ausgedrückt. Gleich anfangs die Mittheilung, daß zunächst (1550) vereinbart worden, daß die Gilden die Vorstreckung der erforderlichen (zur Remonte) Mittel übernehmen und dafür eine Mitbetheiligung an der Verwaltung

der Weide erhalten sollten. Mithin war der Gedanke, der den Ausgangspunkt der Verhandlungen bildete, die ihren definitiven Abschluß in dem Vertrage vom 7. August 1551 fanden, nicht privatrechtliche Disposition über das Eigenthumsrecht der Weide, sondern Normirung der öffentlich-rechtlichen Verwaltungsbefugnisse an derselben, Heranziehung der Gilden zur Verwaltung der Weide. Was wäre aber unwahrscheinlicher als das, daß bei den späteren Verhandlungen auf Einmal dieses Grundprincip verlassen und statt seiner das total verschiedene der privatrechtlichen Regelung getreten wäre. Dann die Hauptverhandlung selbst: „die Vertreter der Gilden erklärten, daß sie die Fortführung der begonnenen Arbeiten nur unter der Bedingung übernehmen, daß in Zukunft den Aeltermännern beider Gilden die Befugniß zustehen sollte, die Weidebediensteten anzustellen, sowie zu entlassen, die Marken für die auf die Weide zu treibenden Pferde und Röhre auszugeben und das Weidegeld zu erheben, zum Besten der Weide zu verwalten und davon zugleich den Bürgern, die von ihnen und nicht vom Tegelherrn ihre Auslagen zurückfordern wollten, dieselben zu erstatten.“ Sämmtliche Befugnisse, die hier als auf die Aeltermänner übergehend aufgezählt werden, sind ausschließlich Verwaltungsbefugnisse. Der privatrechtliche Gesichtspunkt wird auch noch ausdrücklich dadurch ausgeschlossen, daß bei der Befugniß des Verwaltens des Weidegeldes der Zusatz gemacht ist „zum Besten der Weide“, woraus hervorgeht, daß die Abtretung der Revenüen derselben nur behufs Deckung der Verwaltungskosten geschah. Ja es läßt sich sogar nicht unschwer erkennen, daß die Mitwirkung des Tegelherrn bei der Verwaltung der ursprünglichen Absicht noch nicht einmal ganz ausgeschlossen sein sollte, denn, wenn es im Bericht heißt, daß die Aeltermänner von den Weidegeldern den Bürgern, welche von ihnen und nicht vom Tegelherrn ihre Auslagen zurückfordern wollten, letztere zu erstatten hätten, und wenn es selbstverständlich ist, daß es nicht im Belieben der einzelnen Bürger gelegen haben könnte, ob sie ihre Auslagen aus den Weidegeldern oder aus dem sonstigen Stadtvermögen erhalten sollten, so mußte offenbar der Tegelherr berechtigt sein, auch seinerseits aus dem aus den Weidegeldern gebildeten Fond den Bürgern, die sich an ihn deswegen wandten, deren Auslagen zu ersetzen, dies setzt aber eine gewisse Verfügungsgewalt seinerseits über den aus den Weidegeldern gebildeten Fond voraus.

Endlich das Motiv, welches der Bericht für die Uebertragung der Weide auf die Gilden anführt. Die frühere schlechte Verwaltung der Weide Seitens des Rath's ist in dem Grade, als sie für eine Eigen-

thumsübertragung an die Gilden ein undenkbares Motiv wäre, ein geeignetes und zutreffendes Motiv für unsere Auffassung der lediglichen Neuregelung der Verwaltungscompetenz, denn um einer schlechten Verwaltung eines Gegenstandes zu entgehen, wechselt man wohl seinen Verwalter, nicht aber schenkt man ihn um deswillen weg.

2) Die im Buch der Ältermänner S. 122 befindliche Aufzeichnung des an den damaligen Vorgängen wesentlich beteiligten Ältermanns Berend von Dortmund, worin er seine Amtsnachfolger zu gewissenhafter Verwaltung ermahnt, „damit die Gemeinde nicht durch Leichtfertigkeit bei Einem Ehrbaren Rathe und Jedermann in Spott komme und Ein Ehrbarer Rath auch nicht versucht werde, wegen Mißbrauches dieselben (Weide und Ziegelofen) wieder an sich zu bringen“, scheint sich auf den ersten Blick allerdings mit der Auffassung eines Nutzungseigenthums der Gilden vereinigen zu lassen, indem man hier, bei freilich etwas willkürlicher Interpretation des Wortes „Mißbrauch“, das bei gewissen Arten von Nutzungseigenthum dem Obereigenthümer wegen Substanzbeschädigung zustehende Expulsionsrecht angedeutet finden könnte, doch wird diese Auffassung bei näherer Betrachtung durch die Erwägung vollständig verdrängt, daß die Art und Weise, wie Jemand sein Privateigenthum verwaltet, nicht leicht zum Gegenstand des öffentlichen Spottes und der Schande werden kann, die Erwähnung dieser Folge der schlechten Verwaltung dagegen deutlich auf das öffentliche Amt, welches die Gilden mit der Verwaltung übernommen hatten, hindeutet.

3) Das Protokoll des Rathes vom 21. März 1628, aufgenommen in einem Streite zwischen Rath und Gilden, betreffend das Fischereirecht der Weideneeken (Archiv der großen Gilde Codex 124 Blatt 9b—10a). Der hier maßgebende Passus, der also lautet: „Es kann E. E. Rath den Elterleuten kein ander jus an der Weide gestehen als das administratorium oder das jus administrationis, welches sie ex concessione senatus haben“, spricht gerade auf's Bestimmteste und Klarste unsere Ansicht aus.

4) Das Urtheil des Rathes vom 14. März 1629 (eodem loco Blatt 13—14) in derselben Angelegenheit ergangen, besagt in den sich auf die hier in Rede stehende Frage beziehenden Worten: „Den Elterleuten, als denen E. E. Rath die Administratione und Verwaltung der allgemeinen Stadt-Weide anvertraut“, genau daselbe.

5) In Gemäßheit des Erlasses Tschernischew's vom 8. Juni 1729 und des darauf folgenden Berichts des Dekonomie-Comptoirs an den Generalgouverneur wurde „die Weide der hiesigen Stadt, so derselben eigenthümlich gehört, am 7. jenes Monats abgegeben und dem von der

Stadt bestellten Weiden-Administratori Gassaeus eingewiesen und eingeräumt“. Erwägt man nun, daß wie der Herr Verfasser als „notorisch“ bezeichnet, der Bürger Gassaeus von der großen Gilde als Weiden-Administrator ernannt worden war, so gelangt man dazu, daß die Weide damals als ein der Stadt eigenthümlich gehöriges Vermögen der großen Gilde, resp. deren Vertreter zurückgegeben wurde und daß letzterer dabei als von der „Stadt“ bestellter Administrator angesehen wurde, welche Auffassung sich vollständig mit der unserigen deckt und nur mit ihr übereinstimmt, wonach die Gilden eben nur als Organ der Stadtverwaltung, nicht als Eigenthümer die Weide administrieren. Der Herr Verfasser verschließt sich bei Erörterung dieser Urkunden selbst nicht der Auffassung, daß hier Gilden und Stadt identisch genommen werden müssen, ohne freilich dafür den einzig möglichen Erklärungsschlüssel, daß nämlich die Gilden als Verwaltungsorgane der Stadt Namens derselben Besitz und Nutzung an der Weide ausüben — zu finden.

6) Die Resolution Kepnins vom 6. Mai 1723 (Archiv der großen Gilde Convolut 379) spricht von der „der Stadt gehörigen“ Weide;

7) eine im Auftrage des Generalgouverneurs vom Präsidenten des Oekonomie-Comptoirs am 4. Juni 1726 erlassene Verfügung (Archiv der großen Gilde Convolut 379) davon, daß die Aeltermänner ein Gesuch betreffend die Weide „Namens der Stadt“ angebracht hatten und daß „die Stadt“ in der Nutzung der Weide zu erhalten sei, und

8) eine Unterlegung des Weidenadministrators Gassaeus an den Rath vom 16. Januar 1730 (Archiv der großen Gilde Convolut 389) enthält die Mittheilung, daß die Weide von ihm als Administrator, nachdem ein Theil derselben geraume Zeit von der hohen Crone besessen worden, wiederum „an die Stadt“ gebracht worden,

durch welche drei Urkunden unsere Auffassung in gleicher Weise bestätigt wird.

9) Endlich legt die Verfügung der Stadthalterschaftsregierung vom 24. August 1787 ebenfalls ein bereдtes Zeugniß von unserer Auffassung ab, indem sie die Stadtweide um deswillen, weil „sie nicht als ein reservatum der vormaligen Großen und Kleinen Gilde, sondern nicht anders als Eigenthum der ganzen Bürger-Gemeinde betrachtet werden könne“, gleich dem übrigen Stadtvermögen der aus sechs Abtheilungen bestehenden neuen Bürger-Gemeinde zuweist.

Hier haben wir Zeugnisse für unsere Auffassung aus den verschiedensten Zeiten und von den verschiedensten Seiten: von Seiten des Rathes, von Seiten der Gilden und von Seiten der Staatsregierung. Wenn der Herr Verfasser die des Rathes gering anschlägt, weil er beim

Streit betheiliget war, so ist dagegen zu erinnern, daß einerseits der Rath ein persönliches Interesse an der Frage, ob das Eigenthum der Stadt oder den Gilden zukomme, nicht hatte, sein Zeugniß um deswillen aber, weil er in dieser Frage für die Interessen der Stadt eintrat, schwerlich verdächtigt werden könnte, und andererseits nichts zu der Annahme berechtigt, daß der Rath im Stande gewesen wäre, den schimpflichen Vorwurf auf sich zu laden, eine einmal gemachte Schenkung nachträglich abzulängnen.

Die anderen Quellen, die der Herr Verfasser anzieht, lassen sich zwar nicht als Beweismittel für unsere Ansicht verwenden, stellen ihr aber auch durchaus nicht Schwierigkeiten entgegen. Sie lassen sich inhaltlich in zwei Kategorien theilen. Die erste Kategorie ist bestimmt den Nachweis zu führen und führt ihn auch, wie wir zugeben, daß die Gilden bei Verwaltung der Weide über deren Revenüen (dem Rath) keine Rechenschaft abzulegen hatten, vielmehr die Ueberschüsse, die sie aus den Einkünften nach Deckung der Verwaltungskosten und der zu ihrer Melioration gemachten Vorschüsse erzielten, ihnen verblieben. Das findet sich namentlich ausgesprochen in einer wahrscheinlich eine an den Rath gerichtet gewesene Erklärung der Gilden enthaltenden Aufzeichnung des Gildenbuchs (S. Gutachten S. 14), in dem Gesuch derselben an den Rath vom 22. Juli 1664 (S. 16) und in den nachträglich der Königlichen Bestätigung gewürdigten Vorschlägen des Generalgouverneurs Cristern Horn zu Hinlegung der 32 streitigen Punkte d. d. 13. März 1680 ad 21 (Gutachten S. 18). Es ist nicht zu längnen, daß dieser Umstand dem Verhältniß eine Färbung giebt, die es dem Eigenthumsverhältnisse in gewisser Beziehung ähnlich machte, indem ja auch dem Eigenthümer die Revenüen der Sache rechenschaftslos zufallen. Besonders charakteristisch ist der Umstand des rechenschaftslosen Fruchtgenusses aber so wenig für das Eigenthumsverhältniß, daß man es noch bei einer großen Reihe anderer Rechtsverhältnisse antrifft: wir nennen nur beispielsweise: den Nießbrauch (ususfructus), den antichretischen Pfandbesitz, die Pacht. Ueberall hier hat der Inhaber der Sache ebenfalls den rechenschaftslosen Fruchtgenuß, ohne deswegen doch Eigenthümer zu sein. In unserem vorliegenden Fall erklärt er sich aber in vollständig ungezwungener Weise daraus, daß die Gilden mit der Verwaltung der Weide gleichzeitig auch die Verpflichtung übernahmen, die mit ihr verbundenen — sehr beträchtlichen — Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Remontekosten von sich aus zu bestreiten, und daß nach den damaligen Erfahrungen, wonach in den meisten Jahren die Einnahmen mit den Ausgaben der Weide nur gerade balancirten, es als

ein billiges Auskunftsmittel erscheinen mußte, ihnen als Entschädigung für ihre Verwaltungs- und Remontekosten, welche ohne jeden Ersatz ihnen aufzubürden unmöglich war, einfach die Einnahmen aus der Weide selbst zuzuweisen. Daß die Einnahmen der Weide durch Abtheilung von auf Grundzins zu vergebenden Parcellen dereinst so sehr die Ausgaben derselben übersteigen würden, daran ist schwerlich zu jener Zeit gedacht worden. Damals war man nur auf die Weidegelder als die einzige Einnahmequelle aus ihr angewiesen, die überdies, da zu jener Zeit noch hergebracht war, daß ein Theil der Stadteinwohner die Benutzung derselben ganz unentgeltlich hatte, ein anderer Theil aber nur ein sehr geringes Weidegeld bezahlte (S. Gutachten S. 11 Not. 21), wie bereits erwähnt, im Verhältniß zu den Ausgaben nicht viel einbrachte.

Wir haben demnach nicht den geringsten Grund in den rechen-schaftslosen Genuß der Weiderevenüen Seitens der Gilden eine Consequenz eines denselben zustehenden Eigenthumsrechts zu sehen, sondern erklärt derselbe sich einfach als das Ergebniß eines Abkommens, welches die Gilden bei Uebernahme der Verwaltung mit dem Rathe wegen ihrer Entschädigung für die von ihnen zu übernehmenden Verwaltungs- und Remontekosten trafen.

Die zweite Kategorie der in Rede stehenden Quellen enthalten einerseits Schriftstücke, in welchen die Gilden selbst ihr Recht an der Weide als ein über das Verwaltungsrecht hinausgehendes Recht, beziehungsweise als wirkliches Eigenthum charakterisiren und zwar sind als solche hier fünf namhaft zu machen: eine Eingabe der Gilden beim Landgericht aus dem Jahre 1629, in welcher sie unter Läugnung, daß ihnen bloß das Verwaltungsrecht an der Weide zustände, sich an derselben „viel andere Gerechtigkeit“ zuschreiben, sowie eine bei derselben Gelegenheit von ihnen dem Rathe gegenüber abgegebene Erklärung, welche sich im Archiv der großen Gilde (Codex 124 Blatt 4; S. Gutachten S. 14) aufgezeichnet findet, ziemlich ähnlichen Inhalts, ferner das oben bereits erwähnte Gesuch derselben an den Rath vom 22. Juli 1664 (S. Gutachten S. 17), wo sie sich als „domini usufructuarii“ an der Weide bezeichnen, und sodann die Bittschrift derselben an die Kaiserin Anna vom 6. April 1730 und das Gesuch des Weidencollegiums an den Generalgouverneur Lacy vom Juni 1748 (S. Gutachten S. 20), wo sie ihr Recht geradezu „Eigenthum“ nennen, und andererseits eine Urkunde, — die Resolution des Rathes vom 15. Januar 1761 (Gutachten S. 21), — in welcher der Rath mit den Worten: „Da die Weide bekanntermaßen Einer Ehrliebenden

Bürgerſchaft zu ihrem wahren und alleinigen Eigenthum geſchenkt worden und ihr alſo mit Recht die freie Diſpoſition in allem, was die Defonomie derſelben betrifft, zuſtehet“ u. u., auch ſeinerſeits das Recht der Gilden als in wirklichem Eigenthum beſtehend, anerkennt. Außer dem letzteren ausdrücklichen Anerkenntniß Seitens des Rathſ glaubt Herr Dr. Gildebrand noch auf ein indirectes Seitens deſſelben hinweiſen zu können, daſ er darin erblickt, daß der Rath jenes oben erwähnte Geſuch der Gilden vom 22. Juli 1664, worin ſie ſich „domini uſufructuarii“ nennen, dem Generalgouverneur Toll ſeinerſeits übermittelte. Als wichtig iſt hier hervorzuheben:

1) daß die Gilden in der in der erſtbezeichneten Urkunde (Eingabe ans Landgericht von 1629) enthaltenen Erklärung, die gegen den früher bereits erwähnten Beſcheid des Rathſ vom 21. März 1628 (S. oben S. 14), in welchem derſelbe den Gilden bloß das „adminiſtratorium“ an der Weide zuſpricht, gerichtet iſt, durchaus nicht ihr angeblich beſſeres Recht an derſelben näher begründen oder gar nachweiſen, ſondern ihre Abwehr gegen die Auffaſſung des Rathſ auf die Behauptung, daß ihnen „viel andere Gerechtigkei“ zuſtehe, allein beſchränken, obwohl ſie alle Veranlaſſung hatten, hiermit ihren Beweisgründen für ihr beſſeres Recht, falls ihnen ſolche zu Gebote ſtanden, wenigſtens andeutungsweiſe herauszurücken;

2) daß ſie in der zweiterwähnten mit jener Eingabe in Zusammenhang ſtehenden Erklärung den Nachweis ihres beſſeren Rechts zwar anzutreten verſuchen, dieſer Beweistritt aber nicht einen einzigen wirklichen Beweisgrund enthält, ſondern nur allgemeine Raiſonnements, welche nur auf ein unbeſchränktes, an keine Rechenschaftspflicht geknüpftes Verwaltungsrecht, nicht im Entfernteſten aber auf ein Eigenthumsrecht ihrerſeits ſchließen laſſen;

3) daß ſie in ihrem Geſuch an den Rath vom 22. Juli 1664 unbeſchadet deſſen, daß ſie ſich ſelbſt domini uſufructuarii der Weide nennen, dennoch gleichzeitig letztere als zum „Patrimonium“, mithin zum Stadteigenthum gehörig bezeichnen, während doch Grundſtücke, welche die Stadt in Nuzeigenthum vergeben hat, niemals als zum Stadtpatrimonium gehörig, angeſehen worden ſind;

4) daß die älteſte Kundgebung der Gilden, in der ſie ſich ein über das Recht der Verwaltung hinausgehendes Recht an der Weide zuſchreiben, doch erſt aus dem Jahre 1629, mithin aus einer Zeit, die um 78 Jahre hinter dem das Rechtsverhältniß der Gilden begründenden Vertrage vom Jahre 1551 zurücklag, herrührt, und

5) daß die Kundgebung der Gilden, in der sie sich „domini usufructuarii“ nennen (1664), jünger ist, als die, wo sie sich nur ganz im Allgemeinen ohne nähere Charakterisirung eine „viel andere Gerechtigkeit zuschreiben (1629)“, und die Kundgebungen derselben, in welchen sie wirkliches „Eigenthum“ beanspruchen (1730 und 1748) wiederum jüngeren Datums sind, als jene erste.

Man sieht also, es bedurfte erst des Ablaufs eines Zeitraums von 78 Jahren dazu, damit das Rechtsverhältniß, in welches die Gilden mit dem Vertrage von 1551 eingetreten waren, sich trübte und daß dann die Annahme eines Eigenthums der Gilden an der Weide sich auch erst nur allmählig bildete, zuerst dunkel und unsicher, dann zu immer größerer Bestimmtheit und Präcision durchdringend. Erwägt man nun noch schließlich einerseits, daß das Rechtsverhältniß der Gilden zu der Weide, wie oben bereits gezeigt worden, in einer Beziehung allerdings mit dem Eigenthum eine (wenngleich entfernte) Aehnlichkeit hat, welche dasselbe entfernt stehenden Generationen, die es in flüchtiger Weise und nur nach practischer Erscheinung und nicht nach dem Rechtsact seiner Entstehung, seiner historischen Möglichkeit und seinem historischen Zusammenhang beurtheilten, wohl wie ein mit dem Eigenthum verwandtes Verhältniß erscheinen lassen konnte, und daß andererseits das Corporationsinteresse die Gilden auch dazu geführt haben mochte, behufs sicherer Aufrechterhaltung und besseren Schutzes des ihnen lieb gewordenen und gewohnten Verhältnisses je länger desto mehr nach einer bestimmteren und festeren Rechtsgrundlage für dasselbe zu suchen, als ihnen das „Recht der Verwaltung“, das administratorium, gewährte, so ist es klar, daß diese zweite Kategorie von Urkunden ebensowenig wie die erste derselben den Beweis eines Eigenthumsrechts der Gilden erbringt, sondern nur Zeugniß ablegt von einer Mythenbildung, welcher das Rechtsverhältniß an der Weide allmählig, als man die Aufschluß gebenden Rechtsquellen der Vorzeit nicht mehr kannte oder ignorirte, verfallen war. Und da es nur ganz natürlich erscheinen muß, wenn es sich zeigt, daß auch der Rath dem Einfluß dieser Mythenbildung sich nicht ganz entziehen konnte, so ist auch der eine Fall, der als ein wirkliches Zugeständniß des Rathes für das Eigenthumsrecht den Gilden angeführt werden kann, — die Resolution vom 15. Januar 1761 — nicht im Entferntesten gegen uns beweisend. Es liegt hier Seitens des Rathes eben auch nur ein Irrthum vor, welcher, da Niemand dadurch sein Eigenthum an einer Sache verliert, daß er sie irrthümlich für das Eigenthum eines anderen hält, den Rechten der Stadt nicht im Geringsten präjudicirlich sein konnte.

Die Prüfung der von dem Herrn Verfasser angezogenen Quellen führt daher nach allem Obigen zu dem Resultat, daß die Auffassung des Rechtsverhältnisses als eines Nutzungseigenthums oder gar vollen Eigenthums der Gilden ebensowenig aus diesen (Quellen) sich nachweisen läßt, als, wie wir früher sahen, diese Ansicht auf innere Wahrscheinlichkeit Anspruch machen konnte, sondern daß vielmehr die von uns vertretene Auffassung, wonach das Rechtsverhältniß der Gilden zu der Weide überhaupt gar nicht privatrechtlichen Charakters ist, sondern auf einem Act des öffentlichen Rechts beruht, durch welchen in Abänderung des früheren Rechtszustandes die amtlichen Verwaltungsbefugnisse in Bezug auf die Weide vom Rath auf die Gilden und resp. die beiden Ältermänner übergang, wobei gleichzeitig ihnen als Entschädigung für ihren mit der Verwaltung verbundenen Kostenaufwand die Weidereventüen überlassen wurden, — die den Rechtsquellen allein entsprechende ist.

Es erübrigt — um unsere Ansicht vollends als die allein richtige zu erweisen — nur noch, was übrigens oben schon von uns angedeutet worden, zu zeigen, daß unsere Auffassung auch die volle innere Wahrscheinlichkeit für sich hat, und zwar in dem Grade, als die Ansicht des Herrn Dr. Hilbebrand ihrer ermangelte. Um es zu erkennen, braucht man aber nur sich der Veranlassung zu erinnern, in welcher nach dem Hagemann'schen Bericht die Gilden in den Besitz der Weide traten. Dieser Veranlassungsgrund war ihre Befürchtung, daß bei der fort-dauernden Verwaltung des Rathes die Weide leicht wie in früherer Zeit vernachlässigt würde und ihre Einnahmen nicht die Auslagen decken könnten, welche man zu ihrer Verbesserung an sie zu wenden eben im Begriff stand, verbunden mit der anderen Erwägung, daß die Gilden, da die Gildengenossen, die ihre Pferde und ihr Vieh auf der Weide hatten, das größte practische Interesse an der guten Verwaltung derselben nehmen mußten, eine größere Garantie als der Rath für eine gute Verwaltung der Weide gewähren mußten. War dies aber der Veranlassungsgrund zu der Aenderung, so konnte sie füglich in nichts Anderem bestehen, als daß man die Verwaltungscompetenz in Bezug auf die Weide in der Art änderte, daß man in Bezug auf ihre Verwaltung an Stelle des Rathes dessen beide politischen Mitstände hinstellte.

Hiermit wären die dritte und vierte These des Herrn Verfassers erledigt, bis auf einen Satz in denselben, welcher noch eines weiteren Eingehens bedarf, nämlich den, daß die Gilden „auch noch heutzutage“ Anspruch auf Verwaltung und Nutzung der Weide haben.

Diese Frage wollen wir aber noch einen Augenblick zurückstellen, und zunächst mit einigen Worten uns zu dem ebenfalls noch unerörtert gebliebenen oben als fünften Satz des Verfassers bezeichneten, wenden. Der Herr Verfasser stellt die Behauptung auf, daß entsprechend dem gemeinen Recht, für welches er sich auf Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts S. 305, Punkt 2 beruft, die Stadtbewohner wohlervorbene Nutzungsrechte an der (seiner Ansicht nach den Gilden gehörenden) Weide haben, die sich als Rechte an einer fremden Sache qualificiren und über die die Eigenthümer (die Gilden) ohne Zustimmung der Betheiligten nicht einseitig verfügen dürfen, sondern welche vielmehr nur im Wege der Ablösung abolirt werden können (S. 22). Diese Ansicht scheint uns ebenfalls unrichtig. Das gemeine Recht, — wie gerade auch Beseler lehrt, auf den der Verfasser sich beruft, — unterscheidet vielmehr zwischen solchen Nutzungsrechten der Gemeindeglieder am Gemeindegut, welche auf einer verfassungsmäßigen Anordnung, einer Concession der Corporation beruhen und daher auch durch ihre Beschlüsse jederzeit abgeändert und aufgehoben werden können und solchen, welche, in der Regel als ein Realrecht mit einem Grundstück verbunden, aus einem speciellen Rechtstitel der Einzelnen herfließen und über welche daher allerdings eine Disposition der Gemeinde ohne Genehmigung der einzelnen Berechtigten unstatthaft ist (s. Beseler a. a. O. § 84, S. 301 Punkt 3 a und b und S. 304 und 305 Punkt 1 und 2).

Es kann daher auf Grund des gemeinen Rechts gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Nutzungsrechte der Rigaschen Stadteinwohner an der Weide zu der ersten, nicht zu der zweiten Classe gehören, und daher durch einen verfassungsmäßigen Beschluß der (das Eigenthum an ihr habenden) Gemeinde jederzeit abgeändert und aufgehoben werden können, denn einmal hat ja der Herr Verfasser selbst nachgewiesen, daß das Recht der Rigaschen Stadtbewohner auf Nutzung der Weide auf einer alten für alle gemeinsam bestehenden Satzung, welche die späteren die Angelegenheiten der Weide regelnden Verordnungen (so namentlich auch das Privilegium des Ordensmeisters von Monheim vom 16. August 1330) nur einfach bestätigten, beruht, nicht aber auf Specialtiteln der einzelnen Berechtigten, zweitens ist — wie ebenfalls der Herr Verfasser selbst hervorgehoben hat, das in Rede stehende Nutzungsrecht bald eingeschränkt, bald wieder erweitert, bald von der Zahlung eines Weidegeldes abhängig gemacht, bald ohne eine solche zugelassen worden, kurz nach den verschiedensten Richtungen hin fortwährend durch Beschluß der an ihrer Verwaltung theilhaftigen Corporationen abgeändert worden, ja — insofern als ja im Laufe der Zeit Theile der Weide durch Vergebung

in Grundzins von der Verwaltung veräußert worden sind, sogar in Bezug auf Theile der Weide gänzlich aufgehoben worden, und drittens ist die Berechtigung an der Rigaschen Stadtweide auch keineswegs an den Besitz eines Grundstücks geknüpft, welche Verknüpfung bei der zweiten Classe der Nutzungsrechte die Regel bildet, sondern stets als ein persönliches Recht der dazu Berechtigten aufgefaßt worden.

Die Entscheidung der Frage in diesem Sinn, wonach die Nutzungsrechte der Stadteinwohner an der Weide durch Gemeindebeschlufs jederzeit aufgehoben werden können, muß aber die Ansicht des Herrn Verfassers vom Eigenthumsrecht der Gilden noch unhaltbarer machen, da hiermit der gemeinnützige Charakter, den wegen der angeblich unaufhebbaren Natur der Nutzungsrechte der Stadtbewohner die Weide auch nach Ansicht des Herrn Verfassers in einem gewissen Grade hatte, vollends gehoben wäre.

Wir kommen nun zur letzten und zugleich wichtigsten Frage, die die Abhandlung des Dr. Hildebrand zu beantworten sucht: haben die Gilden auch heute noch Anspruch auf die seit dem Jahre 1551 ihnen zustehende Verwaltung und Nutzung der Weide oder ist letztere den Organen der neuen Communalverwaltung zu deren Besitz und Verwaltung zu übergeben?

Da der Herr Verfasser das Recht der Gilden aus einem Eigenthumsrecht derselben ableitet, dieses aber durch Verfassungsänderungen nicht berührt werden kann, so ist es ganz consequent, daß er die Frage im Sinne der ersten Alternative d. i. zu Gunsten der Gilden, beantwortet.

Ebenso gewiß ist eine Consequenz unserer Auffassung, daß wir die Frage im Sinne der zweiten Alternative d. i. zu Gunsten der neuen Communalverwaltung beantworten. Die Verwaltungsrechte der Gilden an der Weide mußten als aus dem öffentlichen Recht fließend, da alle dem Staats- und Verwaltungsrecht entstammenden Pflichten und Rechte im Gesetzgebungswege jederzeit aufgehoben werden können, mit dem Momente erlöschen und auf die neuen Verwaltungsorgane der Stadt übergehen, wo durch das neue Gesetz die Gilden ihrer Theilnahme an der Verwaltung des Stadtvermögens entkleidet wurden und das Stadteigenthum den neuen Organen überwiesen wurde. Als Organen der Stadtverwaltung war ihnen durch einen Act des öffentlichen Rechts die Verwaltung der Weide übertragen worden, sie mußten dieses Recht verlieren, als sie durch eine neue Norm des öffentlichen Rechts ihre Verwaltungsbefugnisse an die neuen Organe der Stadtverwaltung verloren. Dies ist eine unabweisbare Consequenz. An derselben ändert auch nichts der Umstand, daß mit dem öffentlich-rechtlichen Act der Uebertragung

der Verwaltung auf die Gilden dereinst zugleich ein Abkommen verbunden war, wonach ihnen für die Kosten der Verwaltung die Einnahmen an der Weide überwiesen wurden. Denn selbstverständlich ist es, daß mit dem Amt und dem amtlichen Befugnisse, die der Staat aufhebt, auch die Gratification, der Lohn, die Entschädigung zu cessiren hat, die mit dem Amt und den amtlichen Verpflichtungen verbunden waren.

Mit dem Satze, daß mit der Einführung der Russischen Städteordnung das Verwaltungsrecht der Gilden über die Stadtweide aufgehört hat und auf die Organe der neuen Communalverwaltung übergegangen ist, können wir mithin die Betrachtung, die wir der Abhandlung des Dr. Gildebrand gewidmet haben, schließen. Das Thema, welches den Gegenstand seiner Erörterungen bildete, selbst beschließen wir aber damit noch nicht, da noch drei weitere in dasselbe hineinschlagende wichtige Fragen, die der Herr Verfasser von seiner Untersuchung ausgeschlossen und nach dem Standpunkt, den er zur obenbehandelten Hauptfrage einnahm, näher zu erörtern keine Veranlassung hatte, noch der Beantwortung harren.

Diese drei Fragen sind folgende:

1) welchen Einfluß muß die Einführung der neuen Städteordnung auf den hinsichtlich der Weide zwischen dem Rathe und den Gilden schwebenden Proceß üben,

2) können sich die Gilden gegen die Ansprüche der Organe der neuen Communalverwaltung auf Uebergabe der Weide nicht mit der Einrede der Verjährung schützen und

3) haben, und beziehungsweise in wie weit haben die Gilden mit der Weide selbst die aus den Revenüen derselben angesammelten Fonds und das unter ihrer Verwaltung zur Weide hinzugekaufte Gut Duntenhof, sowie die sonstigen Accessorien der Weide der Communalverwaltung auszuantworten.

Zur ersten Frage: Der von dem Rathe gegen die Gilden angestregten Klage lag die Annahme zu Grunde, daß die Verwaltung der Weide, wenn die Gilden sich dieselbe nicht gar ganz ohne Rechtsgrund angeeignet hatten, vom Rath auf sie nur auf Wiederruf übertragen worden war. Diese Auffassung erweist sich aber nach den Quellen nicht als richtig, vielmehr beruhte das Recht der Gilden, wie wir gesehen haben, auf einem Vertrage des Rathes mit den Gilden, der als ein Act der Autonomie aufzufassen ist und als solcher nur im Gesetzgebungswege, nicht aber durch Wiederruf Seitens des Rathes oder einer höheren Verwaltungsbehörde aufgehoben werden konnte. Die Klage des Rathes war daher unseres Erachtens so lange unbegründet, als ein

die Verwaltung der Gilden beseitigendes Gesetz nicht erlassen wurde, das heißt — da ein solches Gesetz in der bei uns eingeführten Städteordnung zu finden ist, früher aber nicht erlassen war — solange die neue Städteordnung bei uns nicht eingeführt war. Daraus geht hervor, daß wenn die neue Communalverwaltung den Proceß mit den Gilden wieder aufnehmen wollte, sie der Klage eine zum Theil ganz neue Grundlage geben müßte. Die neue Städteordnung macht unseres Erachtens aber den Klageweg zur Erreichung des Ziel's überhaupt entbehrlich. Der Einführungsukas vom 26. März 1877 Punkt 4 setzt fest, daß die Vermögensobjecte, welche von den alten Organen auf die neuen Organe der Stadtverwaltung überzugehen haben, durch Verordnung des Ministers des Innern zu bestimmen sind. Der Minister des Innern hätte mithin, ebenso wie er die noch der Entscheidung harrende doch nicht weniger wichtige Frage, ob die Schulen der Verwaltung der neuen Communalverwaltung zu übergeben sind, zu regeln hat, auch darüber die Anordnung zu treffen, daß die Weide der Communalverwaltung ausgeantwortet werde, wobei er, erst wenn ihm die Sache rechtlich zweifelhaft erschiene, sie zur gerichtlichen Erledigung zu bringen hätte.

Würde aber dennoch die Communalverwaltung sich für berechtigt und es zugleich für opportun halten, im Wege der Klage eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, so wäre unseres Erachtens nicht die Jurisdiction unserer Civiljustizbehörden anzurufen, sondern diejenigen Instanzen (die Gouvernementsregierung und beziehungsweise der Senat), welche Fragen des Verwaltungsrechts zu entscheiden haben, denn die Frage, ob einem städtischen Verwaltungsorgane, welchem als solchem die Verwaltung eines städtischen Vermögensobject's durch einen Act des öffentlichen Rechts überantwortet worden war, diese Verwaltung in Folge eines neuen städtischen Organisationsgesetzes wiederum abgenommen werden soll, ist nicht eine Frage des Privatrechts, sondern eine des öffentlichen Rechts.

Zur zweiten Frage: Zunächst steht so viel fest, daß auf eine Ersizung, durch welche sie auf Grund langjährigen Besizes an der Weide Eigenthum erworben hätten, die Gilden sich jedenfalls nicht berufen können, denn zu einer Ersizung gehört nothwendig ein s. g. justus titulus, ein den Erwerb des Eigenthums an sich begründender Rechtstitel. Einen solchen haben aber, wie wir gesehen haben, die Gilden nicht aufzuweisen, da der Vertrag vom Jahre 1551 ihnen nur das Recht der Verwaltung und Nutzung einräumte. Das Eigenthum an der Weide steht mithin ungeachtet des langjährigen Besizes der Gilden ganz zweifellos dennoch der Stadt zu. Es könnte mithin allein

nur noch in Frage kommen, ob die Stadt sich noch im Besitz des Klagerrechts befindet, das nach der herrschenden Ansicht unter Umständen durch Verjährung dem Eigenthümer auch in dem Falle verloren gehen kann, wo er das Eigenthumsrecht selbst noch nicht verloren hat. Auf den ersten Blick könnte man nun allerdings geneigt sein die Frage zu verneinen d. h. für den Verlust des Klagerrechts sich zu entscheiden. Man könnte nämlich dafür anführen, einerseits daß ein zehnjähriger gutgläubiger Besitz (der herrschenden Ansicht nach) die Eigenthumsklage auf Grund der Verjährung ausschließt und andererseits daß den Gilden schwer nachgewiesen werden könnte, daß sie bösgläubig besaßen d. h. die Umstände gekannt hätten, die die Annahme eines ihrseitigen Eigenthumsrechts ausschließen. Doch erweist sich diese Ansicht — sobald man auf sie näher eingeht — offenbar als unrichtig. Zwei Gründe entscheiden gegen sie: die Ursache, daß der Eigenthümer trotz seines fortbestehenden Eigenthumsrechts gegenüber der Einrede der Verjährung sich in den Besitz seiner Sache nicht zu setzen vermag, ist die, daß der Besitzer durch nichts gezwungen ist, seinen Besitz aufzugeben; wäre letzterer dazu auch nur einen Augenblick gezwungen, so wäre damit dem Eigenthümer für immer geholfen, da, wenn er einmal im Besitz seiner Sache gelangt, sie wegen seines Eigenthumsrechts ihm nicht mehr entzogen werden könnte. In unserem Falle liegt aber die Sache in dieser Beziehung anders, da durch die Einführungsgeetze zur Städteordnung die alten Organe der Stadtverwaltung angewiesen sind, die von ihnen verwalteten Besitzthümer der Stadt den neuen Organen auszuantworten. In dieser Anweisung würden mithin die letzteren das Mittel finden, durch welches sie den Besitz der Weide den Gilden entziehen und damit die diesen zur Seite stehende Verjährung bedeutungslos machen könnten. Sie brauchten eben nur ihre Klage auf jene Anordnung des Einführungsgegesetzes zu gründen. Der zweite Grund — und dieser ist ebenfalls vollständig entscheidend — liegt aber in dem öffentlich-rechtlichen Charakter des ganzen Rechtsverhältnisses, welcher die dem Privatrecht entnommenen Grundsätze der Verjährung auf dasselbe überhaupt ganz unanwendbar macht.

Zur dritten Frage: Da das Rechtsverhältniß der Gilden zu der Weide, welches durch den Vertrag von 1551 begründet worden, mit der Einführung der neuen Städteordnung erlosch und jener Vertrag ihnen neben der Verwaltung auch die Revenüen der Weide (als Entschädigung für die Verwaltungskosten) übertrug, so mußte das Anrecht der Gilden auf die letzteren ebenfalls mit dem Augenblick der Inkraftsetzung der neuen Städteordnung aufhören. Mithin müssen bei

der Auseinanderetzung zwischen Gilden und der Communalverwaltung alle bis dahin von ihnen bezogenen Revenüen und alle aus diesen von ihnen gewonnenen Fonds den Gilden als deren Eigenthum verbleiben, dagegen alle seit dem von ihnen bezogenen Revenüen — abzüglich der Verwaltungskosten — als für Rechnung der neuen Communalverwaltung von ihnen bezogen gelten und daher mit der Weide selbst der letzteren ausgeantwortet werden. Anlangend ferner das mit der Weide vereinigte Gütchen Duntenhof, so ist in Betracht zu ziehen, daß der Kaufpreis für dasselbe, der ursprünglich von einem Bürger vorgehoffen worden, aus den Revenüen der Weide ersetzt wurde, ferner daß es zu der Weide zugetheilt wurde und mit dieser verbunden stets von dem Weid collegium verwaltet und endlich daß es „der Weide“ in den Grundbüchern des Raths aufgetragen worden.

Aus allen diesen Momenten geht hervor, daß die Gilden dasselbe, wenngleich mit den ihnen eigenthümlich zugefallenen Revenüen erworben, doch dem Vermögenscomplex, den die Weide bildete, als einen Bestandtheil desselben einverbleibten und damit, da die Theile den rechtlichen Schicksalen der Hauptsache folgen, der Stadt erworben haben, — was, da in der von den Gilden übernommenen Pflicht, die Weideeinahmen zunächst zur Verwaltung und zur Meliorirung der Weide, sowie überhaupt zum Besten der Weide zu verwenden, auch die eingeschlossen liegt, soweit die Mittel es erlauben, durch Neuacquisition das Besitzthum erforderlichen Falls zu arrondiren, unmöglich befremden kann. Es wird mithin auch das Gütchen Duntenhof an die neue Communalverwaltung zu übergeben sein.

Schließlich kommt noch das Obereigenthum in Frage, welches das Weidencollegium bei Vergebung von Parcellen der Weide in Nuzeigenthum an diesen sich vorbehielt, sowie der aus diesem Obereigenthum fließende Anspruch auf Erhebung von Grundzinsen.

Da diese so zu sagen an Stelle des Capitalvermögens getreten, indem der Anspruch auf sie gegen Stücke der Weide eingetauscht ist und sie zugleich, weil aus dem Obereigenthum an Parcellen der Weide fließend als Einkünfte der letzteren erscheinen müßten, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß sie, so weit es sich um die erst in Zukunft zu beziehenden, sowie die seit Einführung der Städteordnung bezogenen, handelt, ebenfalls in das Eigenthum der Stadt fallen und daher der letzteren zu leisten und resp. zu restituiren sind.

Eine ganz kurze Erörterung sei zum Schluß noch der Frage gewidmet, ob unsere Auffassung über das Rechtsverhältniß der Gilden zu der Weide sich zu ändern hätte, falls wir dem Hagemann'schen Berichte über seinen Ursprung nicht Glauben zu schenken vermöchten. Wir ver-

neinen die Frage, denn, da es auch abgesehen von jenem Bericht vollständig feststeht, daß die Weide zur Stadtmark gehört hat und von je her Städtelgenthum gewesen ist, da ferner weder Urkunden, noch Zeugnisse, noch irgend welche Anzeichen dafür sprechen, daß die Stadt den Gilden die Weide geschenkt habe, diese Annahme auch an einer ungeheuren inneren Unwahrscheinlichkeit leiden würde, und da endlich auch eine große Anzahl von den anderen oben besprochenen Urkunden auf unsere Ansicht doch mit mehr oder weniger Bestimmtheit schließen läßt, so gelangt man auch ohne den Hagemann'schen Bericht zu dem Resultat, daß es ein öffentlich-rechtlicher Act der Regelung der städtischen Verwaltungscompetenzen, nicht aber ein Act privatrechtlicher Disposition gewesen, durch den die Gilden als an der Verwaltung des Stadtvermögens beteiligte Stände in den Besitz der Weide gelangt waren.

